



# Mitgliederbeitragsreglement

## Mitgliedsverbände und Mitglieds-IG

### Art. 1 Berechnung ordentlicher Beitrag

Die Mitgliedsverbände des Gewerbeverbandes Basel-Stadt entrichten einen Jahresbeitrag. Dieser berechnet sich nach der Mitgliederanzahl und der Anzahl der beschäftigten Mitarbeitenden ihrer Mitgliederfirmen.

Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Personalbeitrag zusammen und bemisst sich folgendermassen:

- Der Grundbeitrag pro Mitgliedfirma beträgt CHF 100.00 und schliesst drei Mitarbeitende sowie sämtliche Auszubildenden ein.
- Der Personalbeitrag beträgt für jeden weiteren Mitarbeiter einer Mitgliedfirma CHF 10.00. Teilzeit- und Temporär-Angestellte werden auf Vollstellen aufgerechnet.

Der Vorstand entscheidet über Ausnahmefälle.

Mitglieds-IG entrichten einen von der Geschäftsleitung des Gewerbeverbandes Basel-Stadt mit dieser Mitglieds-IG vereinbarten Jahresbeitrag. Dieser beträgt mindestens CHF 500.00.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird regelmässig auf Basis der allgemeinen Teuerung überprüft und bei einer aufgelaufenen Teuerung von 5% entsprechend angepasst.

### Art. 2 Berechnung Beitrag Aktionsfonds

Jeder Mitgliedsverband und jede Mitglieds-IG ist gemäss Art. 21 der Statuten verpflichtet, jährlich einen Beitrag an den Aktionsfonds des Gewerbeverbandes Basel-Stadt zur Unterstützung der politischen Kampagnenarbeit, der Berufsbildung u.ä. zu leisten. Der Fondsbeitrag errechnet sich als Zuschlag in Höhe von 30% auf den ordentlichen Jahresbeitrag. Die Vollzugsbestimmungen sind im Reglement des Aktionsfonds enthalten.

### Art. 3 Inkasso

#### Art. 3.1 Inkasso Ordentlicher Jahresbeitrag

Die Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes Basel-Stadt stellt den Mitgliedsverbänden und den Mitglieds-IG jährlich Rechnung.

Die Mitgliedsverbände und Mitglieds-IG sind verpflichtet, dem Gewerbeverband Basel-Stadt jährlich zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres die Anzahl ihrer Mitgliedfirmen sowie die Anzahl deren Mitarbeitenden mitzuteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eines Mitgliedsverbands die Rechnungsstellung der angeschlossenen Mitgliedfirmen direkt durch den Gewerbeverband Basel-Stadt erfolgen.

Eine solche Ausnahme bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gewerbeverband Basel-Stadt und dem entsprechenden Mitgliedsverband, worin sich dieses u.a. dazu verpflichtet, die Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes Basel-Stadt beim Inkasso zu unterstützen (Bereitstellung von Informationen, Appell an säumige Zahler etc.).

Beitragsforderungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

#### Art. 3.2 Inkasso Beitrag an den Aktionsfonds

Der Beitrag an den Aktionsfonds wird den Mitgliedsverbänden und den Mitglieds-IG zusammen mit dem ordentlichen Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

#### Art. 4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde erstmals am 9. Dezember 1999 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung wurde von der Delegiertenversammlung am 17. Juni 2014 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Basel, 17. Juni 2014